

Zur Begründung der Beschlussvorlage verweist Frau Krüger das Urteil des OVG NRW vom 10.03.2006 (10 A 630/04) zu der Zulassung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (§ 13 Abs. 3 BauO NW). Nach dem vgl. Urteil ist die Stätte der Leistung ein Ort, an dem Leistung erbracht werde, also ein Produkt hergestellt, verwaltet, gelagert oder verkauft oder ein Dienst geleistet werde. Nach § 13 Abs. 2 dürfen Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Für die Frage, ob eine Verunstaltung gegeben ist, ist nicht allein der Anbringungsort maßgebend, sondern das gesamte Bild der Umgebung. Ob ein Straßen- oder Ortsbild verunstaltet wird, hängt auch von dem Gebietscharakter ab, hier handelt es sich um Mischgebiet mit gewerblichem Einschlag, in dem Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Eine Störung setzt voraus, dass der für die Häufung maßgebende örtliche Bereich derart mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis des Betrachters nach werbungsfreier Fläche stark hervortritt. Wann die störende Wirkung eintritt, hängt wesentlich von dem Baugebietscharakter, der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung des Gebietes ab. Vorliegend ist zweifelsfrei eine Häufung von Werbeanlagen im Rechtssinne anzunehmen.

Von dieser Häufung der angebrachten Werbeanlagen an dem gewerblich genutzten Gebäude geht keine Störung aus, es ist noch genügend Freifläche vorhanden.

Es wird nicht der Eindruck vermittelt, das Gebäude sei in Werbeanlagen eingekleidet.

SB Helmut Gebske weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre darauf zu achten, dass die Werbeanlagen vom Empfänger schnell aufgenommen werden. So sei es besser auf Werbeanlagen mit viel Text zu verzichten.

Bei Erstellung der Beschlussvorlage ist der Beschlussvorschlag nicht treffend formuliert und wird folgendermaßen geändert und beschlossen: